



Amtsblatt

für den Landkreis Nürnberger Land

Herausgegeben
vom Landratsamt
Nürnberger Land

Lauf a. d. Pegnitz

Nummer 10

Freitag, 19.05.2023

Inhaltsübersicht:

Öffentliche Bekanntmachung: Sitzung des Ausschusses für Kreisentwicklung am Montag, den 22.05.2023 um 14:00 Uhr im großen Sitzungssaal, Waldluststr. 1, 91207 Lauf a.d. Pegn. Seite 1

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Landkreises Nürnberger Land für das Haushaltsjahr 2023 Seite 1

Öffentliche Bekanntmachung Wasserrecht; Diehl Brass Solutions Stiftung & Co. KG, Heinrich-Diehl-Str. 9, 90552 Röthenbach

Beschränkte wasserrechtliche Genehmigung zur Einleitung gereinigter Produktionsabwässer aus einer Anlage nach § 60 Abs.3 WHG/IZÜV in die Pegnitz in Schwaig b. Nürnberg Öffentliche Auslegung der Antragsunterlagen Seite 1-2

Baugenehmigung für die Errichtung von zwei Mehrfamilienhäusern mit Tiefgarage auf dem Grundstück Fl.Nr. 1511/3, Lilienstraße 4 der Gemarkung Lauf a.d. Pegnitz Seite 2

Satzung der Sparkasse Nürnberg Vom 21. April 2023 Seite 2-3

Haushaltssatzung Zweckverband Schulschwimmbad Altdorf für das Haushaltsjahr 2023 Seite 4

Nr. 61 **Öffentliche Bekanntmachung: Sitzung des Ausschusses für Kreisentwicklung am Montag, den 22.05.2023 um 14:00 Uhr im großen Sitzungssaal, Waldluststr. 1, 91207 Lauf a.d. Pegn.**

TAGESORDNUNG:

- 1 Bericht aus der Stabsstelle Kreisentwicklung
 - 2 Vorstellung der AktivSenioren Bayern e.V.
 - 3 Ernteaktion „Gelbes Band“ – Streuobst zum Selberpflücken
- gez. F a n d e r l
Geschäftsstelle des Kreistags

Nr. 62 **Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Landkreises Nürnberger Land für das Haushaltsjahr 2023**

I.

Aufgrund der Art. 57 ff der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKrO) hat der Landkreis Nürnberger Land am 27.02.2023 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 59 Abs.3 LKRO bekannt gemacht wird:

H a u s h a l t s s a t z u n g

des Landkreises Nürnberger Land für das Haushaltsjahr 2023

Auf Grund der Art.57 ff der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern vom 16.02.1952 (BayRS 2020-3-1-I) in der derzeit gültigen Fassung erlässt der Landkreis Nürnberger Land folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt.

Er schließt ab
im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 209.495.191 €

und
im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 24.421.925 €

§ 2

Der Höchstbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 13.345.884 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt sind nicht vorgesehen.

§ 4

1. Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs, der nach Art.18 ff des Finanzausgleichsgesetzes (FÄG) umzulegen ist, wird für das Haushaltsjahr 2023 auf 107.750.800,96 € (Umlagesoll) festgesetzt.

2. Die Kreisumlage wird in Hundertsätzen aus nachstehenden, vom Bayerischen Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung festgestellten Steuerkraftzahlen und Schlüsselzuweisungen bemessen:

Grundsteuer A	568.912 €
Grundsteuer B	16.525.273 €
Gewerbesteuer	86.815.658 €
Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	106.414.047 €
Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	13.225.065 €
80 % der Schlüsselzuweisungen, auf die kreisangehörige 80 Gemeinden im Haushaltsjahr 2022 Anspruch hatten	21.339.229 €

Summe der Bemessungsgrundlagen 244.888.184 €

3. Nach Art.18 Abs. 3 des Finanzausgleichsgesetzes werden die Umlagesätze für die Kreisumlage einheitlich auf 44,00 v.H. aus allen Bemessungsgrundlagen festgesetzt.

4. Die Steuersätze (Hebesätze) für die Gemeindesteuern, die der Landkreis auf gemeindefreien Grundstücken erhebt und die für jedes Rechnungsjahr neu festzusetzen sind, werden wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer A	310 v.H.
Grundsteuer B	310 v.H.
Gewerbesteuer	330 v.H.

§ 5

Der Höchstbetrag für Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 5.000.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2023 in Kraft.

Lauf a.d.P., 12.05.2023

Kroder

Landrat

II.

Die Genehmigung für Festsetzungen in der Haushaltssatzung wurde durch die Regierung von Mittelfranken mit RS vom 26.04.2023 Az. RMF-SG12-1512-11-9-2 erteilt.

III.

Der Haushaltsplan samt Satzung und allen Anlagen liegt gemäß Art. 59 Abs. 3 Satz 3 LKRO in Verbindung mit § 4 BekV während des ganzen Jahres beim Landratsamt Nürnberger Land, Waldluststraße 1, 91207 Lauf a. d. Pegnitz, Zimmer-Nr. 321, während der Dienstzeiten öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Lauf a. d. Pegnitz, 12.05.2023

Landratsamt Nürnberger Land

K r o d e r

Landrat

Nr. 63 **Öffentliche Bekanntmachung Wasserrecht; Diehl Brass Solutions Stiftung & Co. KG, Heinrich-Diehl-Str. 9, 90552 Röthenbach Beschränkte wasserrechtliche Genehmigung zur Einleitung gereinigter Produktionsabwässer aus einer Anlage nach § 60 Abs.3 WHG/IZÜV in die Pegnitz in Schwaig b. Nürnberg Öffentliche Auslegung der Antragsunterlagen**

Die Firma Diehl Brass Solutions Stiftung & Co. KG, Heinrich-Diehl-Str. 9, 90552 Röthenbach hat beim Landratsamt Nürnberger Land die beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis zur Einleitung gereinigter Produktionsabwässer aus der Neutralisationsanlage nach § 8 Abs.1, § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG, Art. 15 BayWG i.V.m. IZÜV beantragt. Die Anlageneinleitung erfolgte mit Bescheid vom 18.12.2015. Die Einleitungsstelle in die Pegnitz befindet sich im Gemeindegebiet Schwaig b. Nürnberg, ca. 200 m von der Gemeindegrenze nach Röthenbach entfernt.

Das Landratsamt Nürnberger Land ist sachlich und örtlich zuständige Genehmigungsbehörde nach Art. 63 BayWG und Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG. Die maßgeblichen Unterlagen, aus denen sich Art und Umfang des Unternehmens ergeben, liegen in der Zeit

vom 30.05.2023 bis 30.06.2023

- bei der Gemeinde Schwaig, Gartenstraße 1, 90571, Schwaig b. Nürnberg, Zimmer 21, DG, während der allgemeinen Öffnungszeiten (Montag bis Freitag 7:00 Uhr bis 12:00 Uhr, zusätzlich Mittwoch 15:00 Uhr bis 17:00 Uhr) und
- beim Landratsamt Nürnberger Land, Waldluststraße 1, 91207 Lauf a.d. Pegnitz, Zimmer 233 während der allgemeinen Öffnungszeiten (Montag und Dienstag 07:30 Uhr bis 16:00 Uhr, Donnerstag 07:30 Uhr bis 18:00 Uhr, Mittwoch und Freitag 07.30 Uhr – 12.30 Uhr)

zur Einsicht auf. Die maßgeblichen Unterlagen können während dieser Zeit im Internet unter [www.nuernberger-land.de/Serviceleistungen/Bauen und Wohnen/ Wasser und Gewässer/ Wasserrechtliche Verfahren](http://www.nuernberger-land.de/Serviceleistungen/Bauen%20und%20Wohnen/Wasser%20und%20Gew%C3%A4sser/Wasserrechtliche%20Verfahren) eingesehen werden. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann Einwendungen, Äußerungen oder Fragen gegen das Vorhaben bis spätestens ein Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, d.h. spätestens mit Ablauf des **31.07.2023** schriftlich oder elektronisch gegenüber der Gemeinde Schwaig b. Nürnberg oder dem Landratsamt Nürnberger Land, Waldluststraße 1, 91207 Lauf a.d. Pegnitz, wasser@nuernberger-land.de erheben.

Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen Entscheidungen nach Art. 74 BayVwVfG einzulegen, können bei den genannten Stellen bis ein Monat nach Fristablauf (31.07.2023) Stellungnahmen zu dem Vorhaben abgeben.

Nach Ablauf der Einwendungs- und Äußerungsfrist sind für das Verwaltungsverfahren über die Zulässigkeit des Vorhabens alle Einwendungen, Äußerungen und Stellungnahmen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen werden der Antragstellerin und den in ihren Aufgabenbereichen berührten Behörden bekannt gegeben. Auf Verlangen von Einwendern werden Name und die Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Bei gleichförmigen Einwendungen, die von mehr als 50 Einwendern eingereicht werden, ist ein Vertreter unter Nennung seines Namens und seiner Anschrift, soweit er nicht als Bevollmächtigter bestellt worden ist, zu bestimmen. Sammelinwendungen mit unleserlichen Unterschriften oder unvollständigen Adressangaben können nicht berücksichtigt werden.

Um die rechtzeitig erhobenen Einwendungen gegen die beabsichtigte Änderung sowie die dazu eingegangenen Stellungnahmen mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie den Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtern zu können, findet anstelle eines Erörterungstermins aufgrund der aktuellen pandemischen Lage eine Online-Konsultation gemäß § 5 Abs. 1, 3 und 4 des Planungssicherstellungsgesetzes (PlanSiG) statt.

Die Durchführung der Online-Konsultation wird hiermit gemäß § 5 Abs. 3 Satz 2 PlanSiG i.V.m. § 73 Abs. 6 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) öffentlich bekannt gemacht. Für die Online-Konsultation werden den zur Teilnahme Berechtigten die sonst im Erörterungstermin zu behandelnden Informationen ab dem **26.09.2023** digital zugänglich gemacht. Zur Teilnahme berechtigt sind neben den oben genannten Stellen auch sonstige Betroffene, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden. Diese können beim Landratsamt Nürnberger Land, Waldluststraße 1, 91207 Lauf a. d. Pegnitz, rechtzeitig vor Ende der Äußerungsfrist schriftlich oder per E-Mail unter wasser@nuernberger-land.de Zugang zur Online-Konsultation beantragen. Hierbei sind der vollständige Name und die Anschrift anzugeben und die Betroffenheit zu begründen.

Die Träger öffentlicher Belange, der Träger des Vorhabens und diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, werden von der Online-Konsultation individuell benachrichtigt.

Den zur Teilnahme Berechtigten wird Gelegenheit gegeben, sich bis einschließlich **12.10.2023** schriftlich oder elektronisch unter wasser@nuernberger-land.de dazu zu äußern (§ 5 Abs. 4 Satz 1 und 2 PlanSiG). Die Äußerungsfrist endet in jedem Falle mit Ablauf des **12.10.2023**.

Die Abgabe von Erklärungen zur Niederschrift ist ausgeschlossen (§ 4 PlanSiG).

Die Regelungen über die Online-Konsultation lassen den bereits eingetragenen Ausschluss von Einwendungen unberührt (§ 5 Abs. 4 Satz 4 PlanSiG). Die Entscheidung hierüber wird ebenfalls öffentlich und im Internet (s. Hinweis am Schluss dieser Bekanntmachung) vor dem genannten Termin bekanntgegeben.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch eine öffentliche Bekanntgabe ersetzt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Kosten, die durch die Einsichtnahme in die Antragsunterlagen oder durch die Teilnahme am Erörterungstermin entstehen, können nicht ersetzt werden.

Die Entscheidung über den Antrag der Firma Diehl Brass Solutions Stiftung & Co. KG, Heinrich-Diehl-Str. 9, 90552 Röthenbach wird gesondert bekannt gemacht.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung kann zusammen mit den für das Vorhaben maßgeblichen Unterlagen im Internet unter www.nuernberger-land.de/landratsamt/oeffentliche-bekanntmachungen eingesehen werden.

Lauf a.d. Pegnitz, 16.05.2023

Schlichte

Nr. 64 **Baugenehmigung für die Errichtung von zwei Mehrfamilienhäusern mit Tiefgarage auf dem Grundstück Fl.Nr. 1511/3, Lilienstraße 4 der Gemarkung Lauf a.d. Pegnitz**

Mit Bescheid des Landratsamtes Nürnberger Land (Bauordnungsbehörde) vom 10.05.2023 Az.: B-2023-47-2, wurde der Firma GL2 Wohnungsbau GmbH eine Baugenehmigung für das obengenannte Vorhaben erteilt.

Den Eigentümern der Grundstücke Fl.Nrn. 1504/10, 1504/11, 1504/12, 1504/13, 1504/14, 1504/4, 1504/9, 1505, 1508 und 1511 der Gemarkung Lauf a.d. Pegnitz, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 Bayer. Bauordnung (BayBO) eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides vorzustellen.

Nachdem mehr als 20 Eigentümer beteiligt sind, erfolgt die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides kann beim Landratsamt Nürnberger Land (Sachgebiet 23/Sch) innerhalb der allgemeinen Besuchszeiten (Mo.+Di. von 7.30 bis 16.00 Uhr, Mi. von 7.30 bis 12.30 Uhr, Do. von 7.30 bis 18.00 Uhr, Fr. von 7.30 bis 12.30 Uhr) oder nach telefonischer Terminvereinbarung unter Tel.-Nr. 09123/950-6262 von den betreffenden Eigentümern eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntmachung Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach in 91522 Ansbach

Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach

Hausanschrift: Promenade 24 – 28, 91522 Ansbach

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Nr. 65 **Satzung der Sparkasse Nürnberg Vom 21. April 2023**

Aufgrund von Art. 21 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 1 Satz 1 des Sparkassengesetzes - SpkG - (BayRS 2025-1-I) wird die Satzung der Sparkasse Nürnberg durch Beschluss ihres Verwaltungsrats vom

29. März 2023 mit Zustimmung des Zweckverbands Sparkasse Nürnberg wie folgt geändert und neu gefasst:

§ 1

Name; Geschäftsbezirk

(1) Die Sparkasse führt den Namen

“Sparkasse Nürnberg”;

sie ist im Handelsregister des Amtsgerichts Nürnberg unter der Register-Nr. HRA 12001 eingetragen.

(2) Der Geschäftsbezirk der Sparkasse umfasst die Stadt Nürnberg und den Landkreis Nürnberger Land

§ 2

Sitz; kommunale Trägerkörperschaft

(1) Die Sparkasse hat ihren Sitz in Nürnberg.

(2) Kommunale Trägerkörperschaft (Art. 4 SpkG) der Sparkasse ist der Zweckverband Sparkasse Nürnberg, dem als Mitglieder die Stadt Nürnberg, der Landkreis Nürnberger Land, die Stadt Hersbruck, die Stadt Lauf a. d. Pegnitz, die Stadt Röthenbach a. d. Pegnitz und der Markt Schnaittach angehören.

(3) Die Sparkasse und ihre kommunale Trägerkörperschaft sind Mitglieder des Sparkassenverband Bayern.

§ 3

Rechtsform; Aufgaben

(1) Die Sparkasse ist ein kommunales Wirtschaftsunternehmen in der Rechtsform einer rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts.

(2) ¹Aufgabe der Sparkasse ist es, die örtliche Versorgung mit Finanzdienstleistungen nach Maßgabe der Sparkassenordnung (SpkO) sicherzustellen. ²Die Sparkasse unterstützt die Mitglieder ihrer kommunalen Trägerkörperschaft als Hausbank in der Erfüllung ihrer kommunalen Aufgaben.

(3) ¹Die Sparkasse unterhält zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben die erforderlichen Geschäftsstellen in ihrem Geschäftsbezirk. ²Die Geschäftsstellen können selbstständig firmieren; die Firma einer Geschäftsstelle setzt sich zusammen aus dem Wort “Sparkasse”, dem Namen der

betreffenden Gemeinde oder des betreffenden Gemeindeteils und einem Zusatz, der die Zugehörigkeit zur Sparkasse Nürnberg erkennen lässt.

§ 4

Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus 18 Mitgliedern, nämlich
 - dem Verbandsvorsitzenden ihrer kommunalen Trägerkörperschaft als Vorsitzendem
 - den 7 stellvertretenden Verbandsvorsitzenden ihrer kommunalen Trägerkörperschaft als stellvertretenden Vorsitzenden
 - 7 von der Verbandsversammlung der kommunalen Trägerkörperschaft gemäß Art. 8
- Abs. 3 SpkG aus ihrer Mitte gewählten Mitgliedern
- 3 von der Regierung von Mittelfranken als Sparkassenaufsichtsbehörde gemäß Art. 8 Abs. 4 SpkG bestellten Mitgliedern
- (2) ¹Die Vorstandsmitglieder nehmen an den Sitzungen des Verwaltungsrats mit beratender Stimme teil. ²Ebenfalls mit beratender Stimme nimmt ein von der Personalvertretung bestimmter bei der Sparkasse beschäftigter Arbeitnehmer an den Sitzungen des Verwaltungsrats teil. ³Die für Verwaltungsratsmitglieder bestehende Pflicht zur Amtverschwiegenheit (Art. 10 Abs. 2 Satz 1 SpkG) gilt entsprechend.

§ 5

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und zwei weiteren Vorstandsmitgliedern.
- (2) Die Zustimmungsgrenze für die Vergabe von Krediten (§ 17 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe a SpkO) wird auf 10 v.H. der in der letzten festgestellten Jahresbilanz der Sparkasse ausgewiesenen Rücklagen festgelegt; der jeweilige Betrag ist auf volle Millionen Euro aufzurunden.

§ 6

Vertretung

- (1) ¹Die Sparkasse wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten, soweit sich aus Absatz 2 nichts anderes ergibt. ²Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.
- (2) ¹Der Vorsitzende des Verwaltungsrats vertritt die Sparkasse gegenüber den Vorstandsmitgliedern; er kann die Vorstandsmitglieder im Einzelfall von den Beschränkungen des § 181 des Bürgerlichen Gesetzbuchs befreien. ²Der Vorsitzende des Vorstands vertritt die Sparkasse in der Verbandsversammlung des Sparkassenverbands Bayern.
- (3) ¹Der Vorstand kann für bestimmte Angelegenheiten Vollmacht erteilen. ²Zeichnungsbefugnisse werden durch bankübliche Unterschriftenverzeichnisse ausgewiesen und in den Geschäftsstellen der Sparkasse zur Einsicht bereitgehalten.
- (4) Nach Maßgabe der Unterschriftenverzeichnisse unterzeichnete Urkunden sind ohne Rücksicht auf die Einhaltung sparkassenrechtlicher Vorschriften rechtsverbindlich.

§ 7

Geschäftsbedingungen

- (1) Für den Geschäftsverkehr gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Sparkasse (AGBSp), soweit nicht mit dem Kunden im Einzelfall ausdrücklich eine abweichende Vereinbarung getroffen wird.
- (2) Für einzelne Geschäftszweige, insbesondere den Sparverkehr, den Überweisungsverkehr, den Scheckverkehr, den Lastschriftverkehr, die Verwendung der SparkassenCard, Anderkonten, die Annahme von Verwahrstücken, die Vermietung von Schrankfächern und für Wertpapiergeschäfte gelten ergänzend Sonderbedingungen.
- (3) ¹Der Kunde kann die Geschäftsbedingungen in den Geschäftsstellen der Sparkasse während der Geschäftszeiten einsehen. ²Auf Wunsch werden sie ihm ausgehändigt.

§ 8

Sparverkehr

- (1) Die Sparkasse ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, an jeden, der eine von ihr ausgestellte Sparurkunde vorlegt, Zahlung zu leisten.
- (2) Die Sparurkunde ist vom Kunden sorgfältig aufzubewahren. Die Vernichtung oder der Verlust einer Sparurkunde ist unverzüglich der Sparkasse anzuzeigen.
- (3) Besteht Verdacht, dass eine Sparurkunde gefälscht oder verfälscht wurde, können Rückzahlungen bis zur Klärung der Verdachtsgründe verweigert und kann die Sparurkunde gegen Bescheinigung zurückgehalten werden.
- (4) ¹Mit dem Ablauf von 30 Jahren nach Ende des Kalenderjahres, in dem die letzte Einzahlung oder Rückzahlung bewirkt worden ist, endet die Verzinsung der Spareinlage. ²Nach weiteren fünf Jahren, innerhalb deren die Sparurkunde nicht vorgelegt wurde, verjährt der Anspruch aus dem Guthaben. ³Vor Ablauf der Verjährungsfrist wird durch dreimonatigen Aushang in den Kassenräumen der Sparkasse (Hauptstelle und betroffene Geschäftsstelle) darauf hingewiesen, dass das Guthaben nach Eintritt der Verjährung der Sicherheitsrücklage zugeführt werden kann. ⁴Für gesperrte Spareinlagen beginnen die Fristen mit dem Ablauf der Sperre.
- (5) Im Übrigen gelten die Sonderbedingungen für den Sparverkehr.

§ 9

Zinssätze für Einlagen

¹Die Sparkasse ist jederzeit berechtigt, Zinssätze für Einlagen zu ändern, soweit nicht mit dem Kunden im Einzelfall ausdrücklich eine abweichende Vereinbarung getroffen wurde. ²Zinssatzänderungen, die dem Kunden nicht besonders mitgeteilt wurden, treten in dem von der Sparkasse bestimmten Zeitpunkt, im standardisierten Privatkundengeschäft mit dem Preisaushang, in Kraft.

§ 10

Sparkassengenusrechte

- (1) ¹Die Sparkasse ist berechtigt, Genussrechte auszugeben. ²Die Genussrechte dürfen an der Bayerischen Börse in den geregelten Markt eingeführt werden.
- (2) Die Emissionsbedingungen müssen so ausgestaltet werden, dass die Verkaufserlöse dem haftenden Eigenkapital der Sparkasse zurechenbar sind.
- (3) Den Genussrechtsgläubigern dürfen keine Mitwirkungs- und Kontrollbefugnisse und keine Ansprüche am Liquidationsvermögen der Sparkasse eingeräumt werden.

§ 11

Stille Vermögenseinlagen

- (1) ¹Die Sparkasse ist berechtigt, stille Vermögenseinlagen entgegenzunehmen. ²Den stillen Gesellschaftern dürfen keine Mitwirkungsbe-fugnisse und keine Ansprüche am Liquidationsvermögen der Sparkasse eingeräumt werden; § 10 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (2) Als stille Gesellschafter sind Unternehmen und Einrichtungen der Sparkassen-Finanzgruppe Bayern, juristische Personen des öffentlichen Rechts und Unternehmen, die von diesen beherrscht werden, vorrangig zu berücksichtigen.
- (3) Der Gesamtbetrag der stillen Vermögenseinlagen darf 49 v.H. des Kernkapitals der Sparkasse nicht übersteigen; hierbei bleiben Vermögenseinlagen von stillen Gesellschaftern nach Absatz 2 außer Ansatz.

§ 12

Bekanntmachungen

- (1) Als Veröffentlichungsblätter der Sparkasse werden das Amtsblatt der Stadt Nürnberg und das Amtsblatt für den Landkreis Nürnberger Land bestimmt.
- (2) Satzungen macht die Sparkasse in ihren Veröffentlichungsblättern (Absatz 1) bekannt.
- (3) ¹Sonstige Bekanntmachungen werden durch Aushang in den Geschäftsräumen der Sparkassenhauptstelle in Nürnberg, Lorenzer Platz 12, veröffentlicht. ²Der Aushang darf nicht vor Ablauf von zwei Wochen abgenommen werden. ³Weitergehende Formvorschriften bleiben unberührt.

§ 13

Übergangs- und Schlussbestimmungen; Inkrafttreten

- (1) ¹Die Sparkasse ist seit Ablauf des 31. Dezember 2000 gemäß Art. 18 Abs. 3 SpkG Gesamtrechtsnachfolgerin der Kreissparkasse Nürnberg. ²Zur Abwicklung von in diesem Zeitpunkt bestehenden Rechtsverhältnissen darf die Sparkasse abweichend von § 1 Absatz 1 als Firma auch die bisherigen Bezeichnungen "Stadtsparkasse Nürnberg" und "Kreissparkasse Nürnberg" führen.
- (2) Abweichend von § 4 Abs. 1 setzt sich der Verwaltungsrat bis zum Ablauf seiner gegenwärtigen, im Jahr 2026 endenden Amtszeit aus 27 Mitgliedern zusammen, nämlich
 - dem Verbandsvorsitzenden ihrer kommunalen Trägerkörperschaft als Vorsitzendem
 - den 7 stellvertretenden Verbandsvorsitzenden ihrer kommunalen Trägerkörperschaft als stellvertretenden Vorsitzenden
 - 13 von der Verbandsversammlung der kommunalen Trägerkörperschaft gemäß Art. 8
- Abs. 3 SpkG aus ihrer Mitte gewählten Mitgliedern
- 6 von der Regierung von Mittelfranken als Sparkassenaufsichtsbehörde gemäß Art. 8
- Abs. 4 SpkG bestellten Mitgliedern.
- (3) Abweichend von § 5 Abs. 1 besteht der Vorstand bis zum 31.12.2025 aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und zwei weiteren Vorstandsmitgliedern.
- (4) ¹Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung vom 14. Januar 2003 (Amtsblatt der Stadt Nürnberg vom 29. Januar 2003 sowie Amtsblatt des Landkreises Nürnberger Land vom 24. Januar 2003), zuletzt geändert durch Satzung vom 1. Juli 2015 (Amtsblatt der Stadt Nürnberg Nr. 14 vom 15. Juli 2015 sowie im Amtsblatt des Landkreises Nürnberger Land Nr. 14 vom 10. Juli 2015) außer Kraft.

Nürnberg, den 21. April 2023

gez. König

Marcus König, Vorsitzender des Verwaltungsrats

Nr. 66 Haushaltssatzung Zweckverband Schulschwimmbad Altdorf für das Haushaltsjahr 2023

Gemäß Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO i.V.m. Art 24 KommZG und § 23 der Verbandssatzung wird bekannt gemacht, dass die Haushaltssatzung des Zweckverbands Schulschwimmbad Altdorf für das Haushaltsjahr 2023 am 07.12.2022 durch Beschluss der Verbandsversammlung erlassen wurde. Sie tritt mit dem 01. Januar 2023 in Kraft.

Die Haushaltssatzung wurde der Regierung von Mittelfranken vorgelegt, sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile. Während des ganzen Jahres liegen die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan in der Stadtkämmerei Altdorf, Röderstraße 10, Zimmer 21, zur Einsichtnahme auf.

Haushaltssatzung Zweckverband Schulschwimmbad Altdorf für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des Art. 41 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung, sowie der §§ 14 bis 18 der Verbandssatzung erlässt der Zweckverband Schulschwimmbad Altdorf folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt; er schließt

- im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.263.200 € und
- im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 26.000 € ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§4

A) Verwaltungsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2023 festgesetzt auf 814.200 € nach den Vorgaben des § 16 der Verbandssatzung.

2. Die Verwaltungsumlage beträgt für

die Stadt Altdorf b. Nürnberg	445.734
€ 445.734 €	
den Landkreis Nürnberger Land	368.466 €

B) Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 200.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem **01. Januar 2023 in Kraft**.

Altdorf, den 15.05.2023

Martin Tabor, Verbandsvorsitzender

L a u f a. d. Pegnitz, 19.05.2023

LANDRATSAMT NÜRNBERGER LAND
K r o d e r, Landrat